



Brüssel, den 8. September 2014
(OR. en)

12959/14

AGRI 570
AGRIORG 124
AGRIFIN 116
DELACT 170

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 5. September 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 6326 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 4.9.2014 zur Festlegung befristeter Sondermaßnahmen für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Form einer Verlängerung des Zeitraums der öffentlichen Intervention für Butter und Magermilchpulver im Jahr 2014

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 6326 final.

Anl.: C(2014) 6326 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.9.2014
C(2014) 6326 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 4.9.2014

**zur Festlegung befristeter Sondermaßnahmen für den Sektor Milch und
Milcherzeugnisse in Form einer Verlängerung des Zeitraums der öffentlichen
Intervention für Butter und Magermilchpulver im Jahr 2014**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Am 7. August 2014 verhängte die russische Regierung ein Verbot der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus der EU nach Russland, das auch für Milch und Milcherzeugnisse gilt. Dieses Verbot hat zu einem Risiko von Marktstörungen aufgrund erheblicher Preiseinbrüche geführt, da ein wichtiger Exportmarkt plötzlich nicht mehr zur Verfügung steht.

Die am stärksten betroffenen Milcherzeugnisse sind Käse (257 000 t bzw. 33 % der gesamten Käseausfuhren der EU) und Butter (37 000 Tonnen oder 28 % der gesamten Butterausfuhren der EU). Die mit dem Einfuhrverbot belegten Milcherzeugnisse machen etwa 1,5 % der gesamten Milcherzeugung der EU in Milchäquivalent aus, was einem beträchtlichen Anteil an den insgesamt 9 % der EU-Milcherzeugung entspricht, die ausführt werden. Fast die Hälfte der nach Russland ausgeführten Butter stammt aus Finnland (17 000 Tonnen, was 95 % der Butterausfuhren Finlands entspricht).

Seit Anfang 2014 war aufgrund eines gestiegenen Angebots sowohl in der Union als auch in den wichtigsten Milch erzeugenden Regionen der Welt Druck auf die Preise für Milchprodukte spürbar geworden. Seit der Einführung des Verbots wurde in der EU weiterer Druck auf die Durchschnittspreise für die wichtigsten Grunderzeugnisse verzeichnet, was von – 0,1 % bei Gouda (- 0,8 % bei Cheddar, - 2 % bei Butter, - 7,7 % bei Molkepulver, - 9,2 % bei Vollmilchpulver) bis zu - 10,3 % bei Magermilchpulver innerhalb von zwei Wochen reichte. Die europäischen Durchschnittspreise liegen bisher weit über dem Interventionsniveau, auf der Ebene der Mitgliedstaaten ist die Lage jedoch unterschiedlich: Mitgliedstaaten, die Hauptlieferanten Russlands für Milcherzeugnisse sind, unterliegen größeren Preisstürzen.

Für den russischen Markt produzierte Milcherzeugnisse müssen auf dem internationalen Markt Absatz finden und erhöhen so den Druck auf die europäischen Preise. Neben dieser unmittelbaren Auswirkung auf den Binnenmarkt muss, während man nach alternativen Absatzmöglichkeiten sucht, ein Teil der Milchmengen, die zur Käseherstellung verwendet werden sollten, in die Butter- und Milchpulverherstellung gehen, was das Risiko einer Störung des Gleichgewichts dieser Märkte erhöht.

Artikel 12 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sieht die Möglichkeit der öffentlichen Intervention für Butter und Magermilchpulver vom 1. März bis zum 30. September vor.

Obwohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erwartet wird, dass die Preise auf Interventionsniveau fallen werden, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die öffentliche Intervention auch nach dem 30. September 2014 verfügbar bleibt, um ein zügiges Zurückgreifen auf alle uns verfügbaren Marktmaßnahmen zu ermöglichen und Marktstörungen aufzufangen, falls die Auswirkungen des Embargos eskalieren sollten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Da die Maßnahme auf der Grundlage des Artikels 219 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und im Dringlichkeitsverfahren angenommen werden soll, wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt. Die GD AGRI hat eine interne Konsultation durchgeführt und am 1. September

2014 eine Sitzung im beschleunigten dienststellenübergreifenden Konsultationsverfahren einberufen. Zur Bewertung der Lage fand am 2. September 2014 eine Arbeitssitzung mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten statt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 219 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Er sollte im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 219 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassen werden. Das bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt unverzüglich in Kraft tritt.

Er gilt, solange das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten (oder – falls eines der beiden Organe um eine Verlängerung um weitere zwei Monate ersucht – von vier Monaten) keine Einwände erhebt. Werden Einwände erhoben, so wird die Kommission den Rechtsakt unverzüglich aufheben.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 4.9.2014

zur Festlegung befristeter Sondermaßnahmen für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Form einer Verlängerung des Zeitraums der öffentlichen Intervention für Butter und Magermilchpulver im Jahr 2014

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007¹, insbesondere auf Artikel 219 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 7. August 2014 verhängte die russische Regierung ein Verbot der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus der Union nach Russland, das auch für Milch und Milcherzeugnisse gilt. Dieses Verbot hat zu einem Risiko von Marktstörungen mit der Möglichkeit erheblicher Preiseinbrüche geführt, da ein wichtiger Exportmarkt plötzlich nicht mehr zur Verfügung steht.
- (2) Auf dem Markt ist somit eine Situation entstanden, für die die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verfügbaren normalen Maßnahmen offenbar nicht ausreichen.
- (3) Artikel 12 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sieht die öffentliche Intervention für Butter und Magermilchpulver im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September vor.
- (4) Um zu verhindern, dass es zu erheblichen Preiseinbrüchen und Marktstörungen kommt, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass eine öffentliche Intervention auch nach dem 30. September 2014 verfügbar bleibt.
- (5) Es empfiehlt sich daher, den Zeitraum für die Interventionsankäufe von Butter und Magermilchpulver bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern.
- (6) Damit sich die in dieser Verordnung vorgesehene befristete Maßnahme unmittelbar auf den Markt auswirkt und zur Stabilisierung der Preise beiträgt, sollte sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten -

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 12 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird der Zeitraum, in dem die öffentliche Intervention für Butter und Magermilchpulver im Jahr 2014 verfügbar ist, bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4.9.2014

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*